

Lutz Inkasso

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mahn- und Inkassoaufträge

1. Auftragserteilung

Firma Lutz Inkasso übernimmt namens und im Auftrag ihrer Kunden die außergerichtliche Einziehung und Überwachung von fälligen unbestrittenen Forderungen sowie von titulierten Forderungen.

2. Bearbeitung

Mit Annahme des Auftrags erfolgen Schriftwechsel und Verhandlungen mit dem Schuldner nur noch über die Firma Lutz Inkasso. Der Auftraggeber ist verpflichtet nach Auftragserteilung nicht mehr mit dem Schuldner zu korrespondieren zu verhandeln oder gerichtlich gegen ihn vorzugehen. bei einem Verstoß hiergegen kann der Auftrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Firma Lutz Inkasso ist berechtigt, mit dem Schuldner Ratenzahlungen zu vereinbaren. Bezieht sich der Abschluss eines Vergleichs auf die Reduzierung der Hauptforderung bedarf es der Zustimmung des Auftraggebers.

3. Vergütung

Dem Auftraggeber entstehende gerichtliche sowie außergerichtliche Beitreibungs- und Bearbeitungskosten werden in seinem Namen dem Schuldner belastet und geltend gemacht. Die Grundlage bilden die jeweils gültigen Vergütungssätze für die Inkassobearbeitung. Kostenvorschüsse oder Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Soweit erforderlich, tritt die Firma Lutz Inkasso mit Ermittlungs-, Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten in Vorlage, diese werden mit der jeweiligen Abrechnung verrechnet.

Im Falle einer erfolglosen Bearbeitung im vorgerichtlichen Mahnverfahren berechnet die Firma Lutz Inkasso lediglich eine Bearbeitungspauschale von **EUR 25.00** pro Fall sowie die entstandenen Barauslagen.

Auf alle weiteren Inkassokosten verzichtet die Firma Lutz Inkasso ausdrücklich.

Bei erfolgreicher Inkassotätigkeit behält die Firma Lutz Inkasso die beim Schuldner realisierten Zinsen als Erfolgshonorar ein.

Bei der Übernahme einer bereits titulierten Forderung geht das Kostenrisiko zu Lasten der Firma Lutz Inkasso im Erfolgsfall berechnet die Firma Lutz Inkasso **30 % Erfolgsprovision**.

4. Zahlungsmeldungen

Leistet der Schuldner Zahlungen direkt an den Auftraggeber, so ist die der Firma Lutz Inkasso unverzüglich mitzuteilen. Durch Ausbleiben dieser Zahlungsmeldung entstehende Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Sämtliche eingehende Zahlungen des Schuldners werden zuerst auf die bis dahin entstandenen Kosten (§ 367 BGB) verrechnet.

5. Abrechnung

Eine Endabrechnung erhält der Auftraggeber sofort nach vollständiger Bezahlung der Forderung. Das durch Teilzahlung des Schuldners entstehende Fremdgeld wird monatlich jeweils zum 15. ausbezahlt.

6. Gerichtlicher Forderungseinzug

Sollte das außergerichtliche Einzugsverfahren erfolglos verlaufen kann für den Auftraggeber die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens, sowie die Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen veranlasst werden. Diesen Bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

7. Haftung

Firma Lutz Inkasso haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkung bezieht sich auch auf ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers. Gerichtsstand, soweit gemäß § 38 ZPO zulässig, Hechingen.

8. Kündigung

Der Inkassovertrag tritt ab dem Datum der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und wird für unbestimmte Dauer geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende des Vertragsjahres schriftlich gekündigt werden. Von der Kündigung des Inkassovertrages bleibt die Weiterbearbeitung der während der Vertragslaufzeit eingereichten Aufträge unberührt.

9. Datenschutz

Die Firma Lutz Inkasso wird die im Rahmen der treuhänderischen Forderungsverwaltung EDV mäßig verarbeiten und gespeicherte Daten nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Datensicherung verwahren. Alle an die Firma Lutz Inkasso übergebenen personenbezogenen Daten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes verwaltet und der Aufsicht der zuständigen Organe unterstellt.

10. Verjährung

Alle vertraglichen Ansprüche gegen die Firma Lutz Inkasso einschließlich der Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung (Mangelfolgschäden) und aus Verschulden bei Vertragsabschluß verjähren 6 Monate nach Beendigung des Auftrages.

11. Mehrwertsteuer

Bei allen Vergütungen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

12. Unterlagen

Die Firma Lutz Inkasso ist berechtigt, die Handakte des Kunden 6 Monate nach Schlussabrechnung zu vernichten. Dies gilt auch für Unterlagen des Kunden, die dieser nicht in derselben Frist zurückgefordert hat.

13. Schlussbestimmungen

Wird das Beitreibungsverfahren vor Beendigung durch den Auftraggeber gekündigt, so sind die Inkassovergütung und Barauslagen zur Zahlung fällig Die Firma Lutz Inkasso ist berechtigt, offen stehende eigene Forderungen aus Rechnungen an den Auftraggeber mit Zahlungen des Schuldner zu verrechnen.

Die Firma Lutz Inkasso führt die Aufträge des Kunden nur nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen durch.